

Satzung des Vereins „Animal Minds Project e.V.“

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen:

Animal Minds Project e.V.

2. *Verein zur Förderung des Natur- und Artenschutzes und der Kognitionsforschung – Society for the advancement of nature conservation, animal welfare and cognitive sciences.* Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”
3. Der Sitz des Vereins ist Starnberg.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Artenschutz-, Tierschutz-, Umwelterziehungs- und Naturschutzprojekten, insbesondere durch die Förderung von Forschung, Lehre, Ausbildung und Volksbildung in den Kognitions- und Verhaltenswissenschaften, mit Fokus auf intelligente Wirbeltiergruppen wie insbesondere den Rabenvogel und den Papageien, aber auch den Primaten und den Delphinartigen. Der Zweck wird verwirklicht durch Sammlung von finanziellen Mitteln und deren Einsatz in eigenen Natur-, Arten- und Tierschutzprojekten sowie die Beschaffung von Mitteln für Forschungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Naturschutzeinrichtungen steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung. Der Verein kann Forschungsprojekte direkt unterstützen, z.B. durch Vergabe von Forschungsstipendien.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 3 a (Fördermitglieder)

1. Fördermitglieder sind nicht ordentliche Mitglieder und haben folglich auch nicht die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, insbesondere auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Bei Fördermitgliedern endet die Fördermitgliedschaft mit Beendigung der Förderung oder des vereinbarten Fördermitgliedschaftszeitraums.
2. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen über Mitglieder (§ 3) für Fördermitglieder entsprechend.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 4a (Kuratorium)

Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums beraten und unterstützen den Vorstand und die Vereinsarbeit.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Max Planck Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. zwecks Verwendung für Natur-, Arten- und Tierschutz und Forschung im Bereich der Verhaltensforschung und Ornithologie.

München, den 11.08.2016